WWF Solothurn
Postfach 838 - 4501 Solothurn
Tel 076 552 18 15 - mail@wwf-so.ch
www.wwf-so.ch

Kantonaler Richtplan Solothurn: Einwendungen des WWF Solothurn

Richtplantext/ Kapitel	Antrag	Begründung
Teil A: Aufgaben		
Kapitel A-2: Aufbau und Gliederung		
A-2.2 Gliederung	Der Beschluss, bis wann die einzelnen Planungsaufträge ausgeführt werden sollen, wurde im gesamten Richtplandokument nicht umgesetzt. Wir beantragen, dies noch nachzuholen.	Es ist wichtig, dass klare Terminvorgaben (siehe SMART-Projektmanagement) gemacht werden. Ansonsten kann unmöglich eingeschätzt werden, ob die Ziele auch realistisch sind.
Kapitel A-3: Aufgaben und Verbindlichkeit		
A-3.1 Richtplaninhalt	Als Kriterium zur Aufnahme eines Vorhabens in den Richtplan fehlt eindeutig die Orientierung an einem operationalisierbaren Ziel	Die Leit- und Grundsätze sind meist nachvollziehbar und zielführend, allerdings noch auf einem sehr allgemeinen Niveau, die daraus abgeleitete Struktur der Handlungsfelder ist nachvollziehbar. Bei der Konkretisierung der Handlungsfelder entstehen allerdings Widersprüche, die eine Umsetzung schwierig bzw. eine Zielerreichung unwahrscheinlich machen. Die Planungsaufträge sind demzufolge stellenweise wenig konkret. Es zeichnet sich so jetzt schon ab, dass die hehren Grundsätze und Ziele nicht erreicht werden können. Dem RPG wird somit in den Grundsätzen, nicht aber durchwegs in den konkreten Handlungsanweisungen und Planungsaktivitäten genüge getan. Dieser zentralen Schäche des Richtplanentwurfs kann nur begegnet werden, indem operationalisierbare Ziele formuliert werden, Messbarkeitskriterien definiert und die Realisierbarkeit entweder über Machbarkeitsstudien oder (falls in der Anfangsphase) über Machbarkeitsprüfungen belegt worden ist (siehe SMART).

Teil B: Strategie der Raumentwicklung ***Kapitel B-1: Trends und Herausforderungen***		
B-1.1 Siedlung und Bevölkerung	Für die Bevölkerungsprognose ist das mittlere Szenario anzunehmen.	Mit einem hohen Szenarium wird ein eventuell gar nicht benötigtes Maximum an Bauzonen ermöglicht. Dadurch entstehen für die Gemeinden wenig Anreize zum haushälterischen Umgang mit der Siedlungsfläche. Mit dem Voraussetzen eines hohen Szenarios werden somit die Ziele des RPG, Stabilisierung der bebauten Fläche, generell unterlaufen. Mit der zu erwartenden Abschwächung der Wirtschaft wird auch die Bevölkerung nicht mehr so stark zunehmen. Siehe auch Teil C S-1.
B-1.1 Siedlung und Bevölkerung	Herausforderung ergänzen: Der Anstieg des Wohnflächenbedarfs pro Person ist zu bremsen.	Die Stabilisierung der Wohnfläche/ Einwohner muss als Planungsgrundlage dienen. Zunahmeraten wie jene der Vergangenheit (+ 5 m2/10J) widersprechen den Zielen des RPG.
B-1.2 Wirtschaft und	Wichtige Herausforderung ergänzen: Wohnen und Arbeiten sind besser aufeinander abzustimmen.	In der zunehmenden Konzentration der Arbeit in grossen Zentren und Arbeitsplatzgebieten liegt ein wesentlicher Anteil der Verkehrszunahme (Pendelverkehr).
B-1.3 Verkehr	Als Herausforderung muss die Stabilisierung der absoluten Verkehrsflächen (Reduktion pro Einwohner) genannt werden.	Bei den Trends wird die Entwicklung der Wohnfläche explizit erwähnt, nicht aber die Zunahme der Verkehrsfläche als Siedlungsfläche. Die Verkehrsfläche beträgt 126m2/Einw./CH, resp. 123.5 m2/Einw./KT SO (Statistik ARE 2009). Die absolute Verkehrsfläche im Kanton darf nicht mehr zunehmen. (Anm.: Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum ist trotzdem möglich, weisen doch dichter besiedelte Kantone erheblich geringere Verkehrsflächen pro Einwohner auf)
B-1.4 Natürliche Ressourcen	Auch der Kulturlandverlust von 2007 – 2015 ist zu dokumentieren. Das würde einen weiteren wichtigen Trend aufzeigen.	Der (zu) hohe Kulturlandverlust hat sich in den letzten Jahren nochmals akzentuiert. Im Mittelland und insbesondere auch im Kanton SO wird von mehr als 2 m^2/Sek. gesprochen, womit das Mittelland in weniger als 200 Jahren vollständig überbaut wäre!

B-2 Grundlagen		
B-2 Grundlagen	B-2.4 Das Siedlungsgebiet soll nur die Bauzonen umfassen. Alle Reservezonen sind konsequent der Landwirtschaftszone zuzuweisen.	Das RPG kennt keine Reservezonen. Die vorhandenen Bauzonen genügen sogar ohne Verdichtungspotential mehr als den nächsten 15 Jahren. Siehe auch S-1.1. Die Reservezonen gehören abgeschafft.
	B-2.4 Das Siedlungsgebiet soll insgesamt verkleinert werden und eine nachhaltige Siedlungsentwicklung erlauben.	Die Kategorie Reservezone ist nicht mehr vorzusehen. Sie antizipiert eine mögliche (spätere) Ausdehnung der Bauzone, was dem Raumplanungsgesetz und der Handlungsstrategie ‚Siedlungsentwicklung nach innen lenken' widerspricht.
B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn		
B-3 Raumkonzept Kanton Solothurn	GS1 ändern in: Fläche des Siedlungsgebietes (Bauzonen) verringern.	Der Grundsatz ‚Ausdehnung vermeiden' ist nicht richtungsweisend. Die Fläche muss und kann mit raumplanerischen Instrumenten verringert werden (empfohlen um 10% auf 8180 ha als mögliches messbares Ziel), ohne dabei die Ansprüche von Bevölkerung und Wirtschaft auf eine nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu vernachlässigen.
B-3.3 Grundsätze	GS1:Der Grundsatz soll lauten: ‚Die Summe der Bauzonen im Kanton wird um 10% verkleinert.'	Unter Berücksichtigung der HGS (v.a. 1 und 2) und angesichts des zu erwartenden moderaten Bevölkerungswachstums ist der Planungsauftrag ‚Verringerung der gesamten Bauzone im Kanton' zu verankern. Der jetzige Titel suggeriert, dass die Siedlungsfläche mit etwas Beharrlichkeit gleichwohl noch vergrössert werden kann. Selbst mit einer Verringerung des Siedlungsgebiets um 10% bestehen im Kanton immer noch 843 ha unbebautes Land in Bauzonen zur Verfügung.
B-3.3 Grundsätze	GS4: Natürliche Ressourcen erhalten und verbessern: Erklärungstext: erster Satz schliessen mit ‚zu verbessern.'	Gerade in Bezug auf die Luftqualität reicht ein Schonen nicht aus. Vielerorts sind die Luftgrenzwerte überschritten. Zwar sind die Stickstoffdioxid-Konzentrationen leicht gesunken, bleiben aber entlang stark verkehrsbelasteter Strassen immer noch deutlich zu hoch.

B-3.3 Grundsätze	GS5: ‚Den Verkehr vermeiden, verlagern oder als letzte Variante verträglicher gestalten. Der Trennung von Wohnen und Arbeiten entgegen wirken.‘ (…) reduziert die negativen Auswirkungen der Mobilität …, insbesondere den Lärm. (…) und strebt im Pendlerverkehr eine konsequente Verteilung zugunsten des Langsamverkehrs und des öV an.	Der 1. V-Grundsatz muss hier im Titel stehen. (siehe 3-V-Strategie S. 177 V-2.2.1) An den Anfang des Erklärungstextes gehören die drei V/V/V. Die zwei grossen Mobilitätsauslöser (Wohnen-Arbeiten und Freizeit) dürfen bereits hier erwähnt werden. Gemäss USG und LV muss der Kanton lärmbelastete Strassen mit Massnahmen an der Quelle sanieren. Verkehrsvermeidung oder Temporeduktionen senken den Verkehrslärm.
B-3.4 Handlungsstrategien	HS1 Siedlungsentwicklung nach innen: Für unumgängliche ‘Aussenentwicklung’ und neue Infrastrukturanlagen ist eine ‘Kulturlandverminderungsabgabe’ einzuführen. B ergänzen: Nutzungsdichte und Nutzungsintensität verstärken	Der Anreiz auf dem (zu) billigem Kulturland zu bauen, soll für alle Akteure (auch für Verkehrs- und andere Infrastrukturanlagen) reduziert werden. So wird die Innenentwicklung präzisiert.
B-3.4 Handlungsstrategien	HS1 Siedlungsentwicklung nach innen: als Ziel muss formuliert werden: ‚Die Reservezonen werden abgeschafft und das Siedlungsgebiet (Bauzone) um 10% reduziert. Darüber ist die Handlungsstrategie so zu benennen: Siedlungsentwicklung nach innen lenken – Arbeitsplatzdichte erhöhen	Würde die heute unbebaute Fläche der Bauzonen (1‘269 ha ohne 477 ha Reservezone) das geplante Bevölkerungswachstum bis 2035 (+ 8'635 Ew.; mittleres Szenario, S. 52) aufnehmen, müssten (vorausgesetzt: die aktuelle Einwohnerdichte bleibt gleich), müsste nur 238 ha Land bebaut werden. Es steht also trotz Verringerung des Siedlungsgebiets nach wie vor ein grosser Spielraum für die zukünftige Siedlungsentwicklung. Ohne Verringerung wird jedoch richtungsloses, disperses Siedlungswachstum manifestiert, was nicht Sinn des Richtplans sein kann und dem Grundsatz ‚Siedlungsentwicklung nach innen lenken‘ widerspricht. Die effektiv angestrebte Innenverdichtung sowie die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Agglomerationen sind nachzuweisen und zu erwähnen. Besonderes Augenmerk ist auf die Arbeitsplatzdichte zu richten, ein Schlüssel zur nachhaltigen, raumverträglichen inneren Verdichtung.

B-3.4 Handlungsstrategien	HS2 Siedlungsqualität erhöhen: C ergänzen: (…) und Kühlung fördern (z.B. mittels Gründächer, Pärke, Baumpflanzungen)	Nicht nur der Schutz vor Lärm und schlechter Luft, sondern auch vor der Überwärmung ist wichtig zur stadtökologischen Aufwertung. Gründächer, Bäume und Freiflächen entfalten dabei besonders grosse Wirkung auf das Siedlungsklima.
B-3.4 Handlungsstrategien	HS2 Siedlungsqualität erhöhen: D ergänzen: Natürliche Elemente im Siedlungsraum erhalten bzw. aufwerten und Neue schaffen	Der Siedlungsraum birgt viel Potential für Biodiversität. Grünflächen und Bäume/Pflanzen sind wichtig für die Biodiversität wie fürs Klima. Somit müssen neue natürliche Elemente geschaffen werden und nicht nur Bestehende erhalten und aufgewertet werden.
B-3.4 Handlungsstrategien	HS2 Siedlungsqualität erhöhen: neu ist ein Punkt E einzufügen: ‚Ökologische Vernetzung im Siedlungsraum verbessern'	Die Schaffung natürlicher Elemente ist zwar wichtig, zur Förderung einer nachhaltigen, ökologischen Siedlungsqualität sowie der Biodiversität ist jedoch die Vernetzung von isolierten Biotopen resp. von solchen natürlichen Elementen zentral.
B-3.4 Handlungsstrategien	HS3 Siedlung und Verkehr: Wohnen und Arbeiten konsequent aufeinander abstimmen ist eine wichtige Handlungsstrategie. C ergänzen: ‚auch Infrastruktur für Langsamverkehr (…) gezielt ausbauen.'	Siehe auch B-1.2 und B-1.3 (oben) Der umweltfreundliche Veloverkehr soll konsequent gefördert werden.
B-3.4 Handlungsstrategien	HS3 Siedlung und Verkehr: als neue Anforderung ist zu beschreiben: ‚Keinen Detailhandel in Industriezonen erlauben.'	Detailhandel in Industriezonen tragen massgeblich zum Verkehrsproblem bei. Deshalb ist im Richtplan zu verankern, dass Projekte zur Ansiedlung von Detailhändlern in Industriezonen nicht erlaubt sind. In Zürich ist das bereits Realität.
B-3.4 Handlungsstrategien	HS3 Siedlung und Verkehr: a. (…) und guter Erschliessung mit öV/ B&R/ P&R und sichere, attraktive LV-Verbindungen.	Eine gute Erschliessung allein mit dem öV reicht nicht aus. Park & Ride und Bike & Ride gehören dazu. Am allerwichtigsten sind jedoch attraktive Wege für den Velo- und Fussverkehr. Attraktive LV-Verbindungen für den Alltagsverkehr sind immer direkte Verbindungen. Die Qualität der Veloinfrastruktur bestimmt deren Anteil und am Ende aller Mobilitätsarten kommt der Fussverkehr. Deshalb muss bei Thema Siedlungsverdichtung nach innen beim Verkehr der LV prioritär behandelt werden.

B-3.4 Handlungsstrategien	HS3 Siedlung und Verkehr: e. (…) die Anforderungen an die Erschliessung mit dem LV und dem öV festlegen.	Siedlung und Verkehr konsequent aufeinander abstimmen, heisst, das sinnvollste Verkehrsmittel, oftmals der LV, konsequent fördern. Erst wenn eine Infrastruktur vorhanden ist, können Fuss- und Veloverkehr ihre Potenziale ausschöpfen. Es braucht eine Langsamverkehrs-Strategie, z.B. eine Priorisierung der Veloinfrastruktur fürs Pendeln in die Zentren (Velo 5 km/ E-Bike 15 km).
B-3.4 Handlungsstrategien	HS3 Siedlung und Verkehr: f. Die Zerschneidung der Landschaft verhindern.	Vermeiden reicht nicht aus. Es braucht Anstrengungen, damit eine Zerschneidung nicht nötig ist und umgangen werden kann. Deshalb muss «verhindern» im Titel stehen.
B-3.4 Handlungsstrategien	HS 4 Wirtschaftliche Entwicklungsgebiete: C ergänzen: ‚Regionen bei der Schaffung regionaler Arbeitsplatzzonen unterstützen und mit Wohnbaugebietsentwicklung koordinieren.‘	Zur Vermeidung von weiterem Pendlerverkehr sind nahe von neuen Arbeitsplätzen auch Wohnmöglichkeiten anzubieten.
B-3.4 Handlungsstrategien	HS 4 Wirtschaftliche Entwicklungsgebiete: ‚Die Nutzung bestehender Industriebrachen hat auf jeden Fall Priorität.‘	Erst wenn bestehende, brach liegende Arbeitsplatzgebiete wieder voll genutzt werden, dürfen weitere Entwicklungen ermöglicht werden. Alternativ dazu kann ein Abtausch erfolgen, bei vollständiger Rückführung einer Brache in Landwirtschaftsland.
B-3.4 Handlungsstrategien	HS5 Bestehende Verkehrsinfrastruktur optimal nutzen: B ergänzen: ‚Langsamverkehr attraktiv und sicher gestalten, Infrastrukturen für Velos und Fussgänger ausbauen.‘ D ergänzen: ‚Parkplätze sind nach einheitlichen Kriterien zu bewirtschaften und in der Regel unterirdisch zu bauen.‘	Gute und sichere Rad- und Fusswege tragen wesentlich zum ‚Umsteigen‘ bei. Oberirdische Parkplätze verschlingen zu viel Boden.

B-3.4 Handlungsstrategien	HS6 Kulturland erhalten: Für die landwirtschaftliche Nutzung ausserhalb der Bauzone nicht mehr notwendige Bauten rückbauen und den Boden rekultivieren. Unterstützung mit Mehrwertabgaben und einer ‚Kulturlandverminderungsabgabe'. Anpassen: (…),Vernetzungsprojekte nach DZV 2013'	Damit können viele Probleme mit nicht erwünschten Umnutzungen bei in der Regel auch ungenügend erschlossenen Liegenschaften ausserhalb der Bauzone vermieden werden. Die Landschaft wird aufgewertet. Öko-Qualitätsverordung gilt nicht mehr; neu gilt die DZV.
B-3.4 Handlungsstrategien	HS6 Kulturland erhalten: neuer Punkt: ‚FFF sichern beim Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie in unerschlossenen Gebiete in Bauzonen'	Fruchtfolgeflächen sind das wertvollste Kulturland und tragen zur Eigenversorgung bei (Förderung einer regionalen Landwirtschaft)
B-3.4 Handlungsstrategien	HS 7 unverbaute Landschaften erhalten: b ergänzen: Für einheimische Tiere und Pflanzen ausreichende Lebensräume sichern, miteinander vernetzen und schaffen.	Ziel 2 der nationaler Biodiversitätsstrategie: Ökologische Infrastruktur sichern
B-3.4 Handlungsstrategien	HS8 Ressourcen nachhaltig nutzen / Naturgefahren berücksichtigen: neuer Punkt d. Gewässerräume innerhalb und ausserhalb der Bauzonen sichern.	Der Richtplan muss festhalten, dass die Gemeinden die Gewässerräume im Rahmen ihrer Nutzungsplanung aufzuzeigen haben. Die Gewährleistung der natürlichen Funktionen als vielfältige Lebensräume wie der ökologischen Vernetzung sind Hauptziele für Ausscheidung der Gewässerräume.
B-3.4 Handlungsstrategien	HS9 Energie effizient nutzen und erneuerbare Energie fördern: neuer Punkt d. Der Kanton setzt sich für die naturverträgliche Nutzung von erneuerbaren Energien (z.B. Wind- und Wasserkraft) ein.	Die Vereinbarkeit von Wind- und Wasserkraftprojekten mit dem Schutz und der Förderung der Biodiversität ist eine grosse Herausforderung. Um die Energiewende nicht zu gefährden, sind Projekte zu fördern, welche den Lebensraum bedrohter Arten resp. die Artenvielfalt nicht gefährden und daher aus Umweltsicht Unterstützung finden.

Kapitel B-4 Umsetzung Raumkonzept		
B-4.1 Zusammenarbeit in funktionalen Räumen	B-4.1.2 ergänzen: Das Planungsausgleichsgesetz ergänzt die Grundlagen, dh. das Planungs- und Baugesetz.	Ein griffiges Planungsausgleichsgesetz ist vor der Inkraftsetzung des Richtplans zu beschliessen oder das Planungs- und Baugesetz zu revidieren. Ohne diese gesetzlichen Grundlagen kann Art. 5 des RPG nicht umgesetzt werden.
Teil C: Sachbereich Siedlung (S) ***S-1 Siedlungsgebiet***		
S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	Es ist das mittlere Szenario für die Bevölkerungsprognose festzulegen. Das Siedlungsgebiet ist auf die Bauzone zu beschränken. Auf die alten Reservezonen ist zu verzichten. Diese sind der Landwirtschaftszone zuzuweisen. Das Planungs- und Baugesetz ist entsprechend anzupassen.	Es ist nicht glaubwürdig ein Wachstum von 0.6 % anzunehmen (hohes Szenario), wenn das durchschnittliche Wachstum in den letzten 20 Jahren nur 0.5 % betrug. Die 'solothurnischen Reservezonen' widersprechen dem RPG. Im Raumplanungsgesetz gibt es keine Reservezonen. Gemäss dem Bericht 09/2014 'Siedlungsstrategie Kanton Solothurn' des BJD genügen die heute vorhandenen Bau- und Arbeitszonen für die Entwicklung der nächsten 15 Jahre vollauf.
S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	Um das RPG konsequent umzusetzen ist die heutige Bauzone zu verkleinern (um 10%).	Heute wird mit einer Einwohnerdichte von 162 m^2/Ew. gerechnet. Würde die heute unbebaute Fläche der Bauzonen (WMZ: 767 ha) das geplante Bevölkerungswachstum bis 2030 (+ 27'000 Ew. beim hohen Szenario) aufnehmen, wäre die Einwohnerdichte dieser Bauzonen lediglich 284 m^2/Ew. Damit würde die durchschnittliche Einwohnerdichte in den Bauzonen des Kantons sinken. Unter den vorgegebenen Wachstumsprognosen würden die heutigen bereits rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen weit über das Jahr 2040 hinaus reichen (bei nur geringer Dichtezunahmen von 162 auf 207 m^2/Ew.) und dies erst noch beim hohen Szenario! Auch die heute vorhandenen Gewerbe- und Industriezonen sind gesamthaft gesehen für die zu erwartende Entwicklung der nächsten 15 Jahre genügend gross. Es besteht deshalb kein Bedarf für Reservezonen oder sogar neue Einzonungen. Die Bauzone muss reduziert werden.

S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	S-1.1.3: Auf die vielen Ausnahmen bei Erweiterungen von kantonaler / regionaler Bedeutung gemäss S-1.1.3 ist weitgehend zu verzichten. Neue Einzonungen sind nur in wichtigen Ausnahmefällen und bei gleichzeitiger flächengleicher Rückzonung zu gestatten.	Für das Ausgleichsverfahren sind bereits im Richtplan griffigere Grundsätze festzulegen. Der Planungsausgleich ist in einem eigenen Gesetz oder im Planungs- und Baugesetz festzulegen.
S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	S-1.1.5: Neues Wohngebiet Biberist/Schwerzimoos 20 ha, 700-1‘600 EW: Auf dieses neue Siedlungsgebiet ist zu verzichten, ev. ist es massiv zu reduzieren und im Zusammenhang mit den freien Flächen südöstlich des RBS-Bahnhofs neu zu beurteilen. Auf Kategorie ‘Vororientierung’ zurückstufen.	Der Bedarf ist unter Berücksichtigung von Schöngrün + weiteren Reserven in der Region nicht vorhanden. ‚Verunglückte‘ Planung im Zusammenhang mit Ausbau RBS-Bahnhof Biberist (zu viele oberirdische Parkplätze, etc.). Ersatz der FFF wird nicht gelöst, resp. kaum lösbar. Zudem ist die Bezeichnung Änderung des Siedlungsgebietes beschönigend. Wie auf der Richtplankarte ersichtlich ist die korrekte Bezeichnung ‚Erweiterung des Siedlungsgebietes‘. Die Klärung der Kompensation dieser Siedlungserweiterungen muss im Richtplan deklariert sein als zwingender Vorbehalt zur Erfüllung eines Einzonungsbegehrens.
S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	S-1.1.5: RAZ Gebiet Egerkingen/ Neuendorf/ Härkingen, 49 ha: ev. in Kategorie ‘Zwischenergebnis’ zurückstufen	Inakzeptabel, viel zu gross unter Berücksichtigung, dass viele anstehende Probleme in der Region (Verkehr, Lärm, zuviel Logistik, Ersatz FFF, etc.) nicht gelöst oder kaum lösbar sind.
S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	S-1.1.6: Wasserstadt Solothurn, 41 ha: Das Projekt ist in dieser Landschaft (Witi-Schutzzone) überdimensioniert sowie aus Gründen des Schutzes des Gewässerraums ökologisch nicht vertretbar. Auf Kategorie ‚Vororientierung‘ zurückstufen.	Sanierung ‚Stadtmist‘ ist sinnvoll, aber Bedarf für neue WZ ist unter Berücksichtigung von Solothurn West (Weitblick), Bellach Ost und weiteren Projekten in der Region (Schöngrün, etc.) nicht ausgewiesen. Das Gebiet mit dem zu sanierenden ‘Stadtmist’ macht lediglich ¼ des geplanten Wasserstadtlandverbrauchs aus. Der Grossteil der Restfläche von 30 ha betrifft kostbares Ackerland (FFF). Auch hier ist die Bezeichnung Änderung des Siedlungsgebietes beschönigend. Wie auf der Richtplankarte ersichtlich ist die korrekte Bezeichnung ‘Erweiterung des Siedlungsgebietes’. Die Klärung der Kompensation dieser Siedlungserweiterungen muss im Richtplan als zwingender Vorbehalt zur Erfüllung eines Einzonungsbegehrens deklariert sein.

S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	S-1.1.6: Neue Arbeitszone (AZ) in Bettlach, Grenchen, 43 ha: ‚Industriebrachen' und bestehende AZ besser nutzen, verdichten. Erweiterungsprojekt ist zurückzustellen und Kompensation mit anderen viel zu gross geratenen AZ (z.B. Stryker, Selzach) zu prüfen.	Inakzeptabel, viel zu gross unter Berücksichtigung der bestehenden Reserven; viele anstehende Probleme in der Region (Verkehr, Ersatz FFF, etc.) werden mit dieser AZ nicht gelöst. Das Projekt widerspricht der Siedlungsstrategie.
S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	S-1.1.8: Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung: Für die Bestimmung der gesamtkantonalen Grösse der Bauzonen ist das mittlere Szenario massgebend. Dies gilt auch für das Wachstum der Beschäftigten-entwicklung.	Mit der zu erwartenden Abschwächung der Wirtschaft (analog zur Bevölkerungsentwicklung der letzten 20 Jahre) wird auch die Beschäftigungsentwicklung nicht mehr so stark zunehmen. Weitere Begründungen siehe oben unter 1.1.
S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	S-1.1.9 – 1.1.11: Grundsätzlich sind Neueinzonungen ohne Kompensationspflicht nicht zulässig. In allen Bauzonen ist eine minimale Nutzung vorzuschreiben.	Die vorhandenen Bauzonen im Kanton Solothurn genügen - sogar ohne Verdichtungspotential - für mehr als 15 Jahre. Ist zwar keine einfache, aber eine sehr wichtige Aufgabe zum haushälterischen Umgang mit dem Boden.
S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	S-1.1.12 Einzonungen von Spezialfällen: Planungsgrundsatz 1.1.12 ist zu streichen.	Einzonungen ohne Kompensationspflicht sind unzulässig und stehen im Widerspruch zum Gebot der haushälterischen Bodennutzung und zu den Handlungsstrategien HS1, HS2, HS6 und HS7
S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	S-1.1.15: Auf Reservezonen ist zu verzichten. Alle altrechtlichen Reservezonen sind vorerst der LW-Zone zuzuweisen. Ausgleichsverfahren und Realersatz für FFF sind besser zu lösen. (vgl. auch obige Bemerkungen unter S-1.1)	Die Reservezonen waren bisher im Kanton SO ein grosses Problem, indem sie oft ohne nachhaltige Interessenabwägung zu Bauzone umgezont wurden.

S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen	S-1.1.19 – S-1.1.23 Planungsausgleichsgesetz, etc.: Dieses Kapitel ist wesentlich auszubauen und zu präzisieren. Das Planungsausgleichsgesetz (S-1.1.21) darf sich nicht nur auf Ein- und Auszonungen beschränken. Bei Aufzonungen ist ein finanzieller Ausgleich festzulegen. Ergänzen: • eine kantonale Abgabe bei Überbauung oder Umnutzung von Kulturland, (‘Kulturlandverminderungsabgabe’) • eine gerechtere Abschöpfung von Mehrwerten beim Erwerb sowie der Umnutzung von Kulturland für Infrastrukturanlagen, usw. • Die Koordination mit der zur Diskussion stehenden Anpassung des Enteignungsgesetzes beim Landerwerb ausserhalb Bauzone sowie dem Realersatz für FFF ist sicher zu stellen.	Vgl. auch Anträge und Hinweise unter HS6+7. Der Anreiz für bauliche und nicht landwirtschaftliche Umnutzungen von Kulturland soll reduziert und damit der haushälterische Umgang mit dem Boden soll gestärkt werden. Mit der ‘Kulturlandverminderungsabgabe’ sollen primär Anreizbeiträge zum Rückbau (Rekultivierung) von nicht mehr notwendigen Bauten in der LW-Zone, sowie Massnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft, usw., unterstützt werden.
S.1-2 Siedlungsqualität		
S-1.2 Siedlungsqualität	Nummerierung der Planungsgrundsätze korrigieren: S-1.3.1 bis 1.3.7 müssten gemäss dem Kapitel S-1.2: S-1.2.1 bis 1.2.7 lauten	Falsche Nummerierung
S-1.2 Siedlungsqualität	S-1.2.6 (nicht S-1.3.6!): Ist zu präzisieren. Hier ist wohl der ökologische Ausgleich innerhalb des Siedlungsgebietes gemeint. Die Finanzierung und der Unterhalt sind festzulegen.	Der ökologische Ausgleich in intensiv genutzten Siedlungsgebieten muss innerhalb dieser Siedlungen sein. Der Ausgleich kann kaum im angrenzenden Landwirtschaftsgebiet oder irgendwo im Kanton passieren und zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Es sind auch andere ökologischen Flächen möglich, z.B. artenreiche Wiesen, Ruderalflächen, Einzelbäume, Feuchtbiotope etc.

S-1.4 Weiler und Kleinsiedlungen		
S-1.4 Weiler und Kleinsiedlungen	Ziele anpassen: ‘massvoll entwickeln’ streichen. (…) Gebäudegruppen in Substanz und Fläche erhalten.	Massvoll entwickeln heisst, dass ein Wachstum möglich wäre. Dies ist aber nicht erwünscht. Hier braucht es ein Bauverbot, so dass nur Ersatzneubauten vergleichbarer Dimensionen zulässig sind.
S-3 Wirtschaftliche Entwicklungsgebiete		
S-3.1 Entwicklungsgebiete Arbeiten	Ausgangslage: Aus den 20 Top-Entwicklungsstandorten der ‘Hauptstadtregion Schweiz’ ist das Gebiet Grenchen, Bettlach (Neckarsulmstrasse) zu streichen. Planungsauftrag S-3.1.5 ist zu streichen, ebenfalls in der Tabelle S-3.1.10 ist ‘Grenchen, Bettlach’ zu streichen.	Dieses Gebiet erfüllt die Einzonungskriterien nicht (s. Eingabe uner Planungsgrundsatz S-1.1.6) Bei allen, z.T. grossen, bereits eingezonten Entwicklungs- und Umstrukturierungsgebieten ist zu prüfen ob ev. ein Teilgebiet in die LW-Zone zurückgezont werden kann. Ferner ist für alle Entwicklungsgebiete der Grundsatz der Landkompensation als zwingende Voraussetzung festzuhalten und zu erfüllen
S-3.2 Bahnhofgebiete	S-3.2.5: Das Bahnhofgebiet Biberist RBS ist besser zu planen; nutzen und verdichten bevor im Gebiet Biberist/Schwerzimoos Studien für ein neues Siedlungsgebiet gemacht werden.	‘Verunglückte’ Planung im Zusammenhang mit Ausbau RBS-Bahnhof Biberist (hat grosses Potential, aber zu viele oberirdische Parkplätze, etc.). Siehe auch S-1.1.5 (oben)
S-3.5 Umstrukturierungs-gebiete	S-3.5.4 zu Riedholz, Attisholz Nord. Der Bereich entlang der Aare soll naturnah und störungsfrei bleiben. Bei allen, z.T. sehr grossen, bereits eingezonten Entwicklungs- und Umstrukturierungsgebieten ist zu prüfen ob ev. ein Teilgebiet in die LW-Zone zurückgezont werden kann .	Der Abschnitt der Aare gehört zum nationalen Wasser-und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung. Es wurde unter der Bezeichnung ‘Aare bei Solothurn und Naturschutzreservat Flumenthal’ 2001 in das Bundesinventar aufgenommen. Der Bereich Attisholz Nord ist einer der wenigen Bereiche in dem die Aare nicht durch einen Uferweg gesäumt wird. Entsprechend sammeln sich im Winter zahlreiche Wasservögel in diesem Bereich. Diese sind besonders störungsempfindlich und sind gemäss Schutzzielen der WZVV vor solchen Störungen zu schützen.

Teil C: Sachbereich Landschaft (L) *L-1 Landwirtschaft*		
L-1 Landwirtschaft	Ziele ergänzen: Die Produktionstechniken werden in Richtung einer bodenschonenden Bewirtschaftung verbessert. Wir beantragen einen entsprechenden Planungsauftrag zur Gewährleistung einer nachhaltigen und umweltschonenden Landwirtschaft.	Im Kapitel E-1 Wasser wird einleitend auf die nicht eingehaltenen Wasserqualitätsziele hingewiesen. Diese sind grösstenteils durch die intensive Landwirtschaft zurückzuführen. Deshalb sind die Ziele der nachhaltigen Landwirtschaft noch besser zu präzisieren. Durch extensivere Bewirtschaftung (weniger Pflanzenschutzmittelverbrauch u. Dünger) oder durch entsprechend der Kultur optimierte Düngung und gemäss Schadschwellenprinzip ausgebrachte Pflanzenschutzmittel wird der Nährstoff und Schadstoffeintrag in Boden, Wasser und Luft minimiert.
L-1.1 Landwirtschaftsgebiet	L-1.1.1 ergänzen: Die heutige Landwirtschaftsfläche ist qualitativ (Fruchtbarkeit) und quantitativ zu erhalten. Ausnahmen sind möglich für landschaftliche und ökologische Aufwertungen, insbesondere wenn die Nutzung reversibel ist (d. h. für die Landwirtschaft ohne erheblichen Qualitätsverlust wieder nutzbar gemacht werden kann).	Ökologische Vernetzungsstrukturen in intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind für die Artenvielfalt und das ökologische Gleichgewicht von grosser Bedeutung.
L-1.1 Landwirtschaftsgebiet	L-1.1.2 ergänzen: ökologische Kleinstrukturen und Vernetzungselemente (Trittsteine und Leitstrukturen) sind zu erhalten und zu fördern.	Zur Erhaltung der Biodiversität sind natürliche ökologische Strukturen und Biodiversitätsförderflächen speziell in grossen zusammenhängenden Landwirtschaftsflächen von grösster Wichtigkeit
L-1.1 Landwirtschaftsgebiet	L-1.1.3 ergänzen: Der Stickstoffeintrag aus Ställen in den Boden soll beachtet und möglichst vermieden werden.	Wichtig zur Vermeidung einer Überdüngung des Bodens.

L-1.2 Fruchtfolgeflächen	L-1.2.1 letzter Abschnitt ‘Böden, mit einer geringeren Nutzungseignung flächengleich aufgewertet werden können’ streichen.	Weniger ertragsreiche und nährstoffarme Böden sind für die Biodiversität wichtig und unabdingbar. Sie sind artenreicher und ökologisch wertvoller als nährstoffreiche, ertragsreiche Böden, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Solche Böden dürfen nicht ohne Kompensationsgrund und vorgängige floristische Aufnahme aufhumusiert und so als FFF ‘aufgewertet’ werden. Eine Interessensabwägung muss stattfinden.
L-1.2 Fruchtfolgeflächen	L-1.2.2 Der Satz ‘Sie dienen der Aufwertung zu geeigneten FFF’ streichen.	Begründung wie für L-1.2.1.
L-1.2 Fruchtfolgeflächen	L-1.2.3 klarer formulieren.	Heisst dies, dass die Flächen ausgezont werden? Offiziell werden ja Landwirtschaftsflächen, die in Bauzonen liegen, nicht den FFF zugerechnet.
L-2 Schutzgebiete		
L-2.2 Kantonale Uferschutzzone	L-2.2.1 ergänzen: Die Uferschutzzone soll die Breite des Gewässerraums nie unterschreiten.	Die Gewässerräume müssen ausgeschieden werden. Zudem bestehen die Vorschriften der ChemRRV (Anhang 2.5, Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmittel auf einen Streifen von 3 m entlang von Gewässern). Die minimale Breite einer Uferschutzzone hat der Breite des Gewässerraums zu entsprechen, da der Gewässerraum als minimal notwendiger Raum zur Wahrung der natürlichen Funktionen der Gewässer zu verstehen ist, aber auch im Sinne einer Vereinfachung.
L-2.3 Wildruhezonen	B. Ziele: Neben den Rückzugs- und Nahrungsaufnahmegebieten sind zwingend auch Brut- und Setz- und andere Schlüsselzonen für die Fortpflanzung vor Störungen zu schützen. Die Klammerbemerkung (insbesondere im Winter) ist zu streichen.	Wildtiere besonders empfindlich auf menschliche Störungen wenn ihr Organismus bereits durch andere Stressfaktoren belastet wird. Ein klassisches Beispiel ist der Nahrungsengpass im Winter. Weitere Anwendungsgebiete sind aber auch Brutorte oder Mauserplätze von störungsempfindlichen Vogelarten oder Einstandsgebiete bei Wildwechseln.

L-2.3 Wildruhezonen	L-2.3.1 ‘Im Einvernehmen’ ersetzten durch in ‘in Absprache’. Die ‘naturorientierten Organisationen’ sind klarer zu benennen. Die Festlegung eines Zeithorizontes zur Umsetzung wäre wünschenswert.	Das Einvernehmen von jagdlichen Organisationen und Umweltverbänden ist bei der Ausscheidung von Wildruhezonen wünschenswert aber nicht immer möglich. Hier wird der Jagd quasi ein Vetorecht eingeräumt. Priorität sollen wildbiologische Argumente und Fakten haben. Mit naturorientierten Organisationen ist Feld viel zu weit offen für alle möglichen Organisationen und Gruppierungen die den Zielen von Wildruhezonen zuwider laufen. Erfahrungen aus anderen Kantonen zeigen, dass die Ausscheidung von Wildruhezonen sehr zeitaufwändig ist. Ein klarer Planungshorizont von zB fünf Jahren würde den Planungsauftrag konkretisieren.
L-2.4 Kantonale Naturreservate (inkl. Geotope)	L-2.4.6 ergänzen: …erlässt neue Schutzverfügungen für Geotope und für neue kantonale Naturreservate. Ergänzen eines neuen Planungsauftrages: Der Kanton (Amt für Raumplanung) sorgt für die Vernetzung der einzelnen Naturreservate und evaluiert, ob die bestehenden Naturreservate zur Erreichung der Ziele genügen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind allenfalls neue Naturreservate auszuscheiden.	Die Liste der kantonalen Naturreservate ist beachtlich. Trotzdem darf sie nicht statisch und somit abgeschlossen sein. Die Ausscheidung neuer Naturreservate muss möglich sein und soll auch gefördert werden. Dies vorallem in Anbetracht der Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie. Für die Erhaltung und Förderung von Prioritären Arten soll es möglich sein, Gebiete mit potentiellen Lebensräumen für diese Arten zu schützen und aufzuwerten.
L-2.5 Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen - Solothurn	L-2.5.2 ändern: Der Kanton (Amt für Raumplanung) sorgt auf der Grundlage der Freiwilligkeit für einen Anteil von mindestens 12% besser 14% vernetzter naturnaher Flächen.	Gemäss den Studien der Vogelwarte Sempach im Klettgau ergab sich das folgende Resultat: Um den Rückgang der Bestände von typischen Arten im Landwirtschaftsgebiet zu stoppen, braucht es im ackerbaulich genutzten Talgebiet ca. 14% wertvolle Flächen. Dazu zählen BFF der Qualitätsstufe II sowie naturnahe Flächen ausserhalb der LN. (Meichtry-Stier et al. - Impact of landscape improvement by agri-environment scheme options on densities of characteristic farmland bird species and brown hare (*Lepus europaeus*) in Agriculture, Ecosystems and Environment 2014, p. 101-109.

L-2.5 Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen - Solothurn	Neuer Planungsauftrag: L-2.5.5. Der Kanton (Amt für Raumplanung) sorgt für die Einhaltung der Zonenvorschriften insbesondere bezüglich Bauten und Anlagen §4 sowie der weiteren §§. Die Fläche der Witi-Schutzzone muss ungeschmälert erhalten bleiben.	Gemäss dem Kantonsratsentscheid vom 2.9.2015 zur Annahme des Volksauftrags zum ungeschmälerten Schutz der Witi.
L-2.5 Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Witi Grenchen - Solothurn	Antrag für ein neues Unterkapitel: Der Kanton schafft im Zusammenhang mit dem A1-Ausbau auf 6 Spuren im Gäu eine Kantonale Landwirtschafts- und Schutzzone Gäu zur nachhaltigen Erhaltung und Bewirtschaftung des Kulturlandes.	Die Schaffung der Landwirtschafts- und Schutzzone Gäu wird im Gegenzug zur Eindeckung der A1 im Bereich des nationalen Wildtierkorridors bei Oberbuchsiten geschaffen. Damit sichert der Kanton die weitere Erhaltung des Kulturlandes und damit den Tatbeweis, dass die Kosten für eine Eindeckung der A1 in diesem Bereich nachhaltig investiert werden. Dazu ist eine ökologische Landwirtschaft mit einem angemessenen Anteil an Biodiversitätsflächen von 12% zu betreiben. (Siehe auch Begründung unter V-2.1)
L-3 Landschaftsentwicklung		
L-3.1 Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft	Anpassung A. Ausgangslage: • einem hohen Anteil an naturnahen Lebensräumen (z.B. artenreiche Wiesen, Weiden, Hecken, seltene Wälder, natürliche/naturnahe und wertvolle Bach- und Flussläufe); • Vorkommen von seltenen, gefährdeten oder geschützten Pflanzen und Tierarten (z.B. Orchideen, Reptilien, Amphibien, Fische)	Wichtig ist, dass die Fliessgewässer als Beispiel wertvoller Lebensräume aufgeführt sind. Jedoch greift die Umschreibung natürliche Bachläufe zu kurz. Insbesondere wichtig für Vorranggebiete können auch Flussabschnitte sein. Und hier, sowie bei den Bachläufen nicht nur natürliche Abschnitte sondern auch naturnahe und ökologische wertvolle (z.B. Abschnitte mit wertvollen Laichplätzen, grosser Fischvielfalt, Vorkommen gefährdeter Arten wie Nase oder Äsche etc.). Viele einheimische Fische sind gefährdet und die Artenvielfalt der einheimischen Fischfauna ist rückläufig. Neun Fischarten sind in der Schweiz schon ausgestorben und weitere fünf sind vom Aussterben bedroht. Die Anstrengungen zum Schutz der einheimischen Fischfauna sind von grosser Wichtigkeit und daher die Fische in der Auflistung aufzuführen.

L-3.1 Kantonale Vorranggebiete Natur und Landschaft	Aufnahme weiteres Ziel: natürlichen / naturnahen und wertvollen Fliess- und Stehgewässerabschnitte	Fliessgewässer (v.a. Auen- und Uferbereiche) zählen zu den vielfältigsten und artenreichsten Lebensräumen der Schweiz. Daher sind auch die Lebensräume Fliess- und Stehgewässer inkl. den Uferbereichen durch Vorranggebiete gezielt zu schützen und aufzuwerten.
L-3.2 Ökologischer Ausgleich	Anpassen: Öko-Qualitätsverordnung mit DZV 2013 ersetzen. L-3.2.2 ergänzen: Der Kanton fördert ..den ökologischen Ausgleich - in Gebieten mit Landumlegungen, Vernetzungsprojekten, Vorranggebieten Natur- und Landschaft, in Wildtierkorridoren von nationaler und regionaler Bedeutung und Grundwasserschutzzonen und Gewässerräumen gemäss GSchG. Dabei wird die Qualität der BFF gefördert und auf möglichst vielen Flächen die Qualtiätsstufe II angestrebt.	Die Öko-Qualitätsverordnung wurde Ende 2013 aufgehoben und in die Direktzahlungsverordnung DZV integriert. Wichtige Ergänzung zur Erreichung der Ziele in der nationalen Biodiversitätsstrategie: Fördern von BFF in Wildtierkorridoren hilft der Umsetzung, Sicherung und Aufwertung der Korridore. BFF in Grundwasserschutzzonen tragen zur Qualität des Grundwassers bei. Sie sind auch in Gewässerräumen gemäss GSchG vorgeschrieben und dienen dem Gewässerschutz. Die Förderung der Qualität von BFF ist für deren Wirkung zur Biodiversitätsförderung in Studien erwiesen (s. auch Begründung zu L-2.5.2.
L-3.2 Ökologischer Ausgleich	Neuer Planungsgrundsatz L-3.2.4: Das Amt für Landwirtschaft stellt in der landwirtschaftlichen Grundlagendatenkarte im kantonalen Geoportal die Perimeter der Vernetzungsprojekte dar, sowie die nach DZV angemeldeten BFF.	Die Darstellung der landwirtschaftlichen Grundlagendaten im Geoportal sollten mit den Vernetzungsprojektperimetern und den angemeldeten BFF ergänzt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Diese Daten sind wichtige Grundlagen für Planungen aller Art.
L-3.3 Wildtierkorridore	Ergänzen L-3.3.2: …Bei durch Verkehrswege unterbrochenen Wildtierkorridoren werden angemessen dimensionierte Wildtierbrücken oder –unterführungen, wie auch die Eindeckung von verkehrsintensiven Strassen evaluiert und die optimalen Massnahmen für die Zielarten umgesetzt.	Der Wildtierkorridor SO 9 Kestenholz liegt in einem kantonalen Vorranggebiet Landwirtschaft, einem kantonalen Siedlungstrenngürtel und einem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft. Im Zusammenhang mit dem 6-Spur-Ausbau der A1 ist dieser Korridor mit einer Eindeckung der A1 in diesem Bereich als natur-, landschafts- und umweltgerechteste Lösung zu realisieren. Weiteres siehe unter V-2.1 (unten)

L-3.3 Wildtierkorridore	Ergänzen L-3.3.4: Der Kanton (Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Amt für Landwirtschaft und Amt für Raumplanung)…	Das ARP ist für die Sicherung und Wiederherstellung von Wildtierkorridoren aus raumplanerischer Sicht genauso betroffen und sollte involviert werden.
L-3.3 Wildtierkorridore	L-3.3.6 ergänzen mit verbindlichen Zielen bis wann, Finanzierung, Auslösung	Diese Ergänzung ist für die Wiederherstellung der unterbrochenen Wildtierkorridore von grösster Wichtigkeit.
L-4 Wald		
L-4.1 Naturraum Wald	Ergänzen L-4.1.2: …und ein zur Sicherung der Biodiversität angemessener Anteil Alt- und Totholz darin belassen wird.	Alt- und Totholz ist die Lebensgrundlage vieler seltener Tierarten. Sie können nur mit einem genügenden Alt- und Totholzbestand erhalten und gefördert werden.
L-4.3	L-4.3.1 nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus durch ‚nach der Vollzugshilfe zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Schweizer Wald BAFU 2015' ersetzen	Es existieren keine allgemein anerkannten Grundsätze des naturnahen Waldbaus. Der Begriff ist deshalb anhand einer aktuellen und wissenschaftlich fundierten Grundlage zu definieren.
L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung		
L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung	Beschluss L-5-7 2 ist zu ergänzen: Schachenpark (Gemeinden Däniken, Dulliken, Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Gretzenbach, Niedergösgen, Obergösgen, Olten, Schönenwerd, Starrkirch-Wil, Winznau): Der Aareraum zwischen Olten und Aarau soll als verbindendes Element aufgewertet und ein attraktives, vielfach nutzbares und zusammenhängendes System aus Wald, landwirtschaftlich genutzten Flächen, Freiflächen, Gewässern, wertvollen Lebensräumen und Wegen erhalten bzw. geschaffen werden.	Im Gebiet Schachenpark werden im Rahmen diverser Projekte (Neukonzessionierung KW Gösgen, Neukonzessionierung KW Aarau, Hochwasserschutzprojekt) Aufwertungs- und Ersatzmassnahmen ergriffen. Diese Massnahmen dienen der Aufwertung der Natur und richten sind auf ökologische Ziele auszurichten. Damit sich die ökologischen Werte der Massnahmen einstellen und langfristig erhalten werden können, sind diese Massnahmen teilweise nicht für die Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzung freizugeben. Durch geschickte Besucherlenkungsmassnahmen (Wegegebot) und Betretverboten sind die wertvollsten Naturbereiche im Schachenpark von menschlichen Aktivitäten frei zu halten. Dabei sind insbesondere die kantonalen Naturreservate Obergösger Schachen und Grien, Erlinsbach SO zu berücksichtigen, die weitgehend frei von Infrastrukturen gehalten werden. Gewisse Gebiete sollen der Natur vorbehalten bleiben und durch eine Besucherlenkung (Wegegebot oder Betretungsverbot) von der Erholungsnutzung ausgenommen werden.

L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung	Zu L-5.7 Weissenstein: allfällige landschaftsverträgliche Freizeiteinrichtungen müssen den übergeordneten Schutzzielen des BLN-Gebietes entsprechen. Ziel ist ein sanfter nachhaltiger Tourismus.	Einrichtungen wie Rodelbahnen oder Tubing-Anlagen müssen ausgeschlossen werden. Die Parkplätze auf dem Weissenstein sollen noch mehr reduziert werden. Die Haupterschliessung des Weissensteins erfolgt über die Gondelbahn. Downhill-Biken muss gelenkt werden (keine Abfahrten querfeld ein). Allfällige Bikerpisten sind naturverträglich zu führen.
Teil C: Sachbereich Verkehr (V) ***V-1 Gesamtverkehr***		
V-1 Gesamtverkehr	Ziele, Punkt 5, anpassen: ‚Strassennetz nur zur Behebung von gravierenden Umweltbelastungen erweitern.'	Das oberste Ziel heisst: Verkehr vermeiden. Wenn bei Engpässen das Strassennetz erweitert wird, kann diesem Ziel nicht entsprochen werden, denn jede Engpassbeseitigung ist de fakto eine Attraktivierung.
V-2 Motorisierter Individualverkehr		
V-2.1 Nationalstrasse	Ziele, Punkt 2, anpassen: ‚(inter)nationale und kantonale Wirtschaftszentren gut erreichbar halten.'	In der Ausgangslage wird bestätigt, dass der Kanton bereits sehr gut ans Nationalstrassennetz angebunden ist. Ein erreichbar machen ist also nicht mehr nötig.
V-2.1 Nationalstrasse	Planungsgrundsatz V-2.1.2 ist wie folgt zu ändern: ‚Der Kanton setzt sich bei unumgänglichen Ausbauten für umweltschonende Varianten ein.'	Eine Nationalstrasse zerschneidet Landschaften, bringt Lärm und schlechte Luft, gefährdet Gesundheit von Mensch und Tier. Für einen solchen Eingriff darf auch etwas gefordert werden! S. 31 GS5 steht: (…) setzt sich für eine umwelt-, sozial- und wirtschaftsverträgliche Weiterentwicklung der Verkehrsschlüsselinfrastrukur ein. Diesem Grundsatz ist hier Rechnung zu tragen. Ebenso S. 33 HS3 f. Die Zerschneidung der Landschaft vermeiden.

V-2.1 Nationalstrasse	Vorhaben: A1/A2: Luterbach-Härkingen: Auf ein 6-Streifenausbau ist zu verzichten.	Ein derartiger Ausbau würde den Verkehrsdruck auf das übrige Strassennetz massiv erhöhen und damit allen andernorts genannten Zielen (3 V, kombinierten Verkehr fördern usw.) widersprechen. Insbesondere würde dieser Ausbau nicht nur einen Kulturlandverlust nach sich ziehen, sondern auch indirekt weitere Ausbauten und Engpassbeseitigungen nach sich ziehen. Durch die resultierende Attaktivierung würden nicht nur umliegende Strassenabschnitte stärker belastet, sondern auch beabsichtigte Umsteigeanreize z.B. für Pendler/innen torpediert, was letztlich Auswirkungen auf die Luftqualität und auch den ruhenden Verkehr hätte.
V-2.1 Nationalstrassen	V-2.1.4 ist zu ergänzen: ‚Der Kanton setzt sich beim Bund (ASTRA) im Zusammenhang mit dem 6-Streifen-Ausbau der A1 sowie den Anschlüssen Egerkingen und Oensingen für umweltfreundliche Lösungen ein. Im Bereich der Wildtierquerung 'SO 9, Kestenholz' ist eine Eindeckung (Untertunnelung) der A1 zu verlangen.	Gemäss KR-Beschluss (Auftrag Ammann): Die Vorschriften zum haushälterischen Umgang mit dem Boden sind einzuhalten. Mit der Eindeckung im Gäu auf eine Länge von 1 bis 2 km können 6–10 ha Kulturland (weitgehend FFF) eingespart werden. Zudem entstehen Synergien mit Landwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz und Lärmschutz. Gestützt darauf, dass der Korridor in einem kantonalen Vorranggebiet Landwirtschaft, einem kantonalen Siedlungstrenngürtel und einem kantonalen Vorranggebiet Natur und Landschaft liegt, ist diese Forderung mehr als gerechtfertigt. Eine Eindeckung der Autobahn ist mit grösseren Kosten verbunden. Als Zusicherung zum nachhaltigen Schutz von Kulturland kann der Kanton mit der Schaffung einer Landwirtschafts- und Schutzzone Gäu, analog zur kantonalen Landwirtschafts- und Schutzzone Witi das Kulturland im Gäu für die Landwirtschaft erhalten (siehe auch Antrag unter L-2.5).
V-2.2 Kantonsstrassen	Ziele, Punkt 2, zu ergänzen: ‚Um die gewünschte Wirkung zu erzielen, sind im Gegenzug verkehrsberuhigende, -arme und -freie Strassen in den entlasteten Gebieten zwingend.'	Damit eine Umfahrungsstrasse nicht zu Mehrverkehr führt und die gewünschte Wirkung erzielt, nämlich Wohn- und Zentrumsgebiete wirksam zu entlasten, sind Gegenmassnahmen unumgänglich.

V-2.2 Kantonsstrassen	Vorhaben, Verkehrsentlastung Klus: Dieser Abschnitt ist wie folgt neu zu formulieren: ‚Mit einer Entwicklungs- und Mobilitätsstrategie für das ganze Thal soll eine nachhaltige, kostengünstigere Lösung gefunden werden.‘	Der Bau einer Umfahrungsstrasse wäre eine starke Attraktivierung der Verkehrsachse, was eine deutliche Mehrbelastung insbesondere auch durch den Schwerverkehr zur Folge hätte. Eine detaillierte Stellungnahme finden Sie in unserer Vernehmlassung.
V-2.2 Kantonsstrassen	Verkehrsentlastung Hägendorf/Rickenbach (ERO+): das Vorhaben ist ersatzlos zu streichen.	Eine Zweckmässigkeit dieser weiteren Strasse quer durchs Gäu ist nicht gegeben. Dieses Projekt ist deshalb einzustellen und aus dem Richtplan zu streichen.
V-3 Öffentlicher Personenverkehr		
V-3 Öffentlicher Personenverkehr	Ziele: Der Erhalt der Moutierbahn ist in die Ziele aufzunehmen.	Die Verbindung Solothurn – Moutier aufführen, da die Linie auch unter Planungsbeschlüssen erwähnt ist.Regierungsrat, Kantonsrat und 17000 PetitionsunterzeicherInnen haben ein echtes Interesse an dieser Bahnlinie bekundet. Der Kanton muss hier seine aktive Mithilfe bekunden.
V-3 Öffentlicher Personenverkehr	Ziele: Der Kanton setzt sich beim Bund für den Erhalt der SMB ein. Der Kanton zeigt Möglichkeiten auf, wie die Kapazitäten besser auszulasten werden können.	Z.B. die Fahrpläne von Weissensteinbahn und SBB müssen auf einander abgestimmt werden. Die Anreise mit der Bahn muss attraktiver sein, als per MIV. Die Thaler Bevölkerung soll aktiv zur Bahnbenützung aufgefordert werden. Mobilitätskonzept Thal.
V-4 Güterverkehr auf Schiene und Strasse		
V-4 Güterverkehr auf Schiene und Strasse	Ziele sind zu ergänzen: Der Kanton prüft den Ausbau des Moutierbahntunnels für den Güterverkehr.	Um die Strecke Solothurn-Moutier zu erhalten, bzw. die Notwendigkeit der Sanierung des Tunnels zu erhöhen, sind alle Möglichkeiten abzuklären.
V-8: Luftverkehr		
V-8 Luftverkehr	Ausgangslage: ‘und andere Einrichtungen’ ist aus dem Satz ‘Helikopterlandeplätze für Spitäler sind nicht richtplanrelevant’ zu streichen.	‘Andere Einrichtungen’ ist nicht definiert und zu offen. Deshalb bitte streichen.

V-8 Luftverkehr	Ziel anpassen: ‘Der Kanton Solothurn ist optimal ans internationale und nationale Luftverkehrsnetz anzubinden’. Neu: Die gute Anbindung des Kantons Solothurn ans internationale und nationale Luftverkehrsnetz ist zu erhalten.	Der Kanton ist bereits gut ans nationale Luftverkehrsnetz angebunden. Weitere Massnahmen sind nicht nötig. Der Status quo soll weiter bestehen.
V-8 Luftverkehr	Planungsgrundsatz V-8.3: Die letzten beiden Sätze sind ersatzlos zu streichen. Neu: ‘Der Kanton anerkennt die wirtschaftliche Bedeutung des Regionalflugplatzes Grenchen für den Standort Grenchen/Jura –Südfuss.’	Nach dem Entscheid des Regierungsrates vom 15. September 2015, das Projekt der Pistenverlängerung nach Osten nicht mehr weiterzuverfolgen, ist der Planungsgrundsatz anzupassen.
Teil C: Sachbereich Ver- und Entsorgung (E) ***E-1 Wasser***		
E-1.1 Oberflächengewässer	Der Beschluss E-1.1.2 ist wie folgt anzupassen und zu ergänzen: ‚Die Fliessgewässer sind so zu erhalten und zu gestalten, dass Hochwasserschäden vorgebeugt wird. Die Aufwertung von Gewässern und Quellen soll gefördert, die Längsvernetzung sichergestellt und der Geschiebehaushalt verbessert werden. Das heisst, Wanderhindernisse sind zu entfernen oder mit Wanderhilfen zu versehen und der Geschiebehaushalt zu reaktivieren. Eingedolte Fliessgewässer sind nach Möglichkeit zu öffnen. Aufwertungen sollen primär dort erfolgen, wo der ökologische Nutzen gross ist.‘	Das revidierte Gewässerschutzgesetz (und das Bundesgesetz über die Fischerei) verpflichtet die Inhaber bestehender Wasserkraftwerke und anderer Anlagen an Gewässern Anlagen mit bedeutenden Auswirkungen auf den Geschiebehaushalt und die Fischwanderung zu sanieren. Das heisst, der Geschiebetrieb ist zu reaktivieren und die Fischwanderung sicherzustellen. Dieser gesetzliche Auftrag ist auch im kant. Richtplan abzubilden, insb. auch da diese Massnahmen in den nächsten 15 Jahren grösstenteils umzusetzen sind. Wichtig sind auch die wenigen verbleibenden natürlichen Quellen. Im Kanton Bern werden diese aktuell inventarisiert

E-1-1 Oberflächengewässer **E-1-2 Grundwasser**	Die Planungsaufträge zu E-1-1 oder E.1-2 sind um einen Auftrag zu ergänzen: ‚Der Kanton (Amt für Umwelt) definiert auf Basis der erhobenen Daten verbindliche Massnahmen im Bereich Landwirtschaft zum Schutz der Wasserqualität um.'	In der Einleitung zu Kap. E-1 wird zwar darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Wasserqualitätsziele ‚trotz der Erfolge der letzten Jahrzehnte nicht überall eingehalten' werden. Jedoch wurden keine verbindlichen Massnahmen verankert. Der Kanton ist gesetzlich verpflichtet, konkrete Aufgaben und Massnahmen zur Reduktion von Schad- und Nährstoffeintrag respektive zur Verringerung der Gewässerbelastung zu formulieren.
E-1-1 Oberflächengewässer	Bei den Planungsaufträgen sind konkrete Bestimmungen zur Bewässerung und zur Wasserentnahme bei langandauernder Trockenheit zu formulieren	Aufgrund des Klimawandels ist vermehrt mit langanhaltender Trockenheit zu rechnen. Es wird deshalb für den Kanton eine Herausforderung, Handlungsstrategien zu definieren, die den Ansprüchen der Akteure (v.a. Landwirte) und jenen des Schutzes der Gewässer Rechnung tragen.
E-1-1 Oberflächengewässer	Der kantonale Richtplan formuliert Aufgaben und Massnahmen zur Planung und Umsetzung von Gewässerrevitalisierungen und legt die Revitalisierungsprioritäten in den nächsten 20 Jahren. Im Planungsauftrag E.1.1.5 sind die Gewässerrevitalisierungen als operationalisierte Ziele namentlich zu erwähnen.	Die Aufwertung der Fliessgewässer aus Basis der kantonalen strategischen Gewässerplanungen (‚Strategische Revitalisierungsplanung' zu Revitalisierung und Fischwanderung) muss verbindlich im kantonalen Richtplan festgelegt werden. Es reicht nicht aus, Revitalisierungen nur unter dem Aspekt der Bewältigung von Naturgefahren (L-6) anzusprechen.
E-1-1 Oberflächengewässer	Der kantonale Richtplan formuliert Aufgaben und Massnahmen zum Auenschutz (Gewässerdynamik).	Im Richtplan wird der Auenschutz nicht behandelt.
E-1-1 Oberflächengewässer	Der kantonale Richtplan muss Aufgaben und Massnahmen zur Umsetzung von Sanierungsmassnahmen (Schwall/Sunk, Geschiebehaushalt, Fischgängigkeit) formulieren.	Dies entspricht dem gesetzlichen Auftrag. Bei Sanierungsmassnahmen ist dabei zu beachten, dass die Biodiversität (z.B. kieslaichende Arten) sowie generell die ökologischen Funktionen des Geschiebe gefördert wird.
E-1-1 Oberflächengewässer	Der Richtplan soll konkrete Aufgaben zur Förderung der (ökologischen) Längsvernetzung von Bächen und Flüssen benennen.	Es ist zu gewährleisten, dass die Langsvernetzung zwischen See, Flüsse und Bächen aufrechterhalten wird.

E-1-1 Oberflächengewässer L-6 Naturgefahren (Gefahrengebiete)	Der Richtplan benennt Massnahmen für den präventiven Hochwasserschutz, sollte darüber hinaus aber auch die Anforderung verankern, dass für die Ermittlung des Raumbedarfs (Uferbereichsbreite in Funktion zur natürlichen Gerinnesohlenbreite) insbesondere im Nicht-Baugebiet die Biodiversitätskurve angewendet werden soll, welche über die Minimalkurve zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionen hinausgeht.	Retentionsräume und deren verbindliche Verankerung im Richtplan sind notwendig, um die natürlichen Funktionen der Gewässers und den Hochwasserschutz konsequent zu fördern.
E-1.1.4 Oberflächengewässer	Der Planungsauftrag E.1.1.4 ist zu ergänzen: Der Gewässerraum muss festgesetzt und in den Nutzungsplanungen verankert werden. Inbesondere in den Schutzgebieten und in kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft wendet der Kanton zur Bestimmung der Breite des Gewässerraums die Biodiversitätskurve (Uferbereichsbreite in Vorranggebieten) an.‘ Bei der Ausscheidung des Gewässerraums soll die Revitalisierungsplanung berücksichtigt werden, d.h. dass der festzulegende Gewässerraum diese Mindestbreite überschreiten soll, wenn die Revitalisierungsmassnahmen dies erfordern.	Der Raumbedarf ist nach Massgabe der Biodiversitätskurve auszuscheiden. Art. 41a Abs.1 GSchV regelt die Berechnung der Gewässerraumbreite nach Biodiversitätskurve.
E-1-4 Abwasserentsorgung	Die Planungsaufträge zu E-1.4 sind um einen Auftrag zu ergänzen: ‚Der Kanton (Amt für Umwelt) benennt die ARA, welche nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und erstellt einen verbindlichen Plan zur Anpassung oder Aufhebung dieser ARA.	In der Einleitung zu Kap. E.1-4 steht: ‚Einige kleine und mittlere ARA erbringen nicht mehr die geforderten Leistungen oder stehen an Bächen mit geringer Wasserführung, bei denen die Einleitung des gereinigten Abwassers zu einem Nichterfüllen der gesetzlichen Anforderungen führt. Einige der ARA erreichen ihre Nutzungsdauer und sind dadurch störanfällig. Sie müssen erweitert oder aufgehoben werden.‘ Nicht alle ARA erfüllen also die gesetzlichen Anforderungen. Dennoch fehlen konkrete, verbindliche Planungsaufträge.

E-2 Energie		
E-2.1 Energieplanung und -versorgung	Als neuer Planungsgrundsatz nach E-2.1.1 ist zu formulieren: ‚Der Kanton gibt erneuerbare Energien als prioritäre Energieträger vor.‘	Der Kanton soll nicht nur darauf hinwirken, dass das Potenzial fur den nachhaltigen Einsatz erneuerbarer Energien ausgeschopft werden kann, sondern dass nicht erneuerbare Energien auch effektiv durch nachhaltige, erneuerbare Energien abgelöst werden.
E-2.1 Energieplanung und -versorgung	Die Planungsgrundsätze zu E-2.1 sind zu ergänzen: Der Kanton unterstützt Regionen und Gemeinden bei der Erarbeitung einer behördenverbindlichen Energieplanung, die einer volkswirtschaftlich förderlichen, umweltgerechten, sicheren und wirtschaftlich betriebenen Versorgung von Energie dienen.	Mit der Annahme des revidierten Verfassungsartikels Art. 117 wird erwartet, dass der Kanton die Gemeinden und Regionen auch dabei unterstützt, Energie zu sparen und auf erneuerbare Energien umzusteigen.
E-2.1 Energieplanung und -versorgung	Der Planungsbeschluss E-2.1.3 ist zu ergänzen: ‚Kanton, Regionen und Gemeinden erarbeiten Grundlagen zur effizienten, möglichst vollständigen und naturverträglichen Nutzung der Primärenergie, insbesondere durch planerische Massnahmen.	Insbesondere bei der Planung zur Nutzung von Wasserkraft und der Windenergie ist darauf zu achten, dass keine Zielkonflikte mit dem Schutz der Biodiversität geschürt werden. Der Bau und der Betrieb von Windkraftanlagen soll die Biodiversität nicht beeinträchtigen. Ebenso ist auf die Kleinwasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 1 MW zu verzichten.
E-2.2 Wasserkraftwerke	Der Planungsgrundsatz E-2.2.2 ist zu modifizieren: Kleinwasserkraftwerke mit einer installierten Leistung von weniger als 1 MW sind Vorhaben von kommunaler Bedeutung. Sie werden in der Regel mit kantonalen Nutzungsplanungen festgelegt und sind nur ausnahmsweise zu genehmigen.	Der Kanton sollte beachten, dass ein Kraftwerk ein hohes Mass an Prüfungs- und Bewilligungsaufwand seitens der Behörden verlange, ganz unabhängig von seiner Grösse. Daher verzögern zu viele Kleinst- und Kleinkraftwerke die Energiewende, weil sie Ressourcen für einen marginalen Zubau binden und den effizienteren Mitteleinsatz in grösseren Projekten verhindern. Der Kanton Bern konzediert bekanntlich keine Wasserkraftwerke an öffentlichen Gewässern unter 300 kW Leistung mehr, welche im Dauerbetrieb immerhin 2.6 GWh ergeben. Die beste Auflage ist, nichts mehr unter 1 MW zu konzedieren, es sei denn im Einzelfall wird glaubwürdig dargelegt, dass die Fischdurchgängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

E-2.2 Wasserkraftwerke	Der Richtplan soll Eignungs- und Ausschlussgebiete (z.B. Schutzgebiete für Natur und Landschaft) für Wasserkraft benennen.	Damit wird sichergestellt, dass ökologische Zielkonflikte zwischen Wasserkraftnutzung und Gewässerschutz vermieden werden. Bereits heute sind viele Schutzgebiete massiv genutzt, nur noch wenige Fliessgewässer sind natürlich. Selbst auf diesen letzten frei fliessenden Gewässern droht Gefahr durch neue Kleinwasser-Kraftwerke, besonders seit sich der Kanton im Rahmen der Strateg. Gewässerplanungen gegen eine Untergrenze von 1MW entschieden hat: Die flächendeckende Förderung ohne Berücksichtigung ökologischen Kriterien und von Ausschlussgebieten führt zu Konflikten mit dem Naturschutz. Zudem: Viele der verbleibenden Standorte sind nur bedingt geeignet für die Stromproduktion und produzieren langfristig überteuert.
E-2.2 Wasserkraftwerke	Der Beschluss E-2.2.6: Das festgelegte (Ausbau-) Vorhaben Kraftwerk Wynau, 2. Etappe ist ersatzlos zu streichen.	Das Kraftwerkvorhaben Wynau, 2. Etappe hat Auswirkungen auf das BLN-Gebiet Aareknie Wolfwil-Wynau. Der grösste Teil der Aarestrecke im BLN-Gebiet wird durch das Vorhaben KW Wynau, 2. Etappe zu einer Restwasserstrecke. Die natürlichen Abflüsse und die natürliche Dynamik werden in diesem Aareabschnitt durch das Kraftwerkvorhaben reduziert. Das Aareknie bei Wynau ist zudem eine der letzten freifliessenden Strecken der Aare zwischen Bielersee und Einmündung in den Rhein. Der freifliessende Abschnitt im Bereich Wynau zeigte in den koordinierten Untersuchungen 2001/2002 die grösste Artenvielfalt an strömungstypischen Algen, Moose und Wasserpflanzen. Insgesamt weist die Artenvielfalt auf diesem Aareabschnitt auf eine gute Wasserqualität und eine hohe Strukturvielfalt auf; wertvoll sind auch noch die bestehenden Auenwaldstreifen, gerade für verschiedene Vogelarten. Der Abschnitt der Aare bei Wynau gilt auch als guter Referenzzustand für einen gut erhaltenen Flusslebensraum. Das (Ausbau-)Vorhaben Kraftwerk Wynau, 2. Etappe kann unseres Erachtens nicht umweltverträglich realisiert werden und steht im Widerspruch zu den Schutzzielen des BLN Objekts Aareknie Wolfwil-Wynau. Falls am Stollenprojekt festgehalten wird, müsste eine neue Auflage erfolgen. Seit der Auflage des Stollenprojekts sind 32 Jahre vergangen.

E-2.3 Geothermie	Der Planungsgrunds E-2.3.1 wird begrüsst, sollte aber ergänzt werden. Die geothermische Energie ist vermehrt einzusetzen: ‚Der tiefen und untiefen Geothermie sollte Vorrang gegenüber anderen Nutzungen wie insbesondere die Förderung von Kohlenwasserstoffen eingeräumt werden.	Klimaschutz
E-2.4 Windenergie/ Gebiete für Windparks	Das Kapitel wird grundsätzlich begrüsst. Bei den Planungsgrundsätzen ist jedoch zu bedenken, dass sich grosse Windenergieanlagen im Bereich 3 bis 7 MW bewegen, und nicht in der Leistungsklasse 850 kW bis 2 MW.	Anpassung der Leistungsklassen an den Stand der Technik.
E-2.4 Windenergie/ Gebiete für Windparks	Der Grundsatz ‚Auf den Bau von Kleinanlagen ist aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbilds grundsätzlich zu verzichten.‘ ist umzuformulieren. ‚Der Bau von Kleinanlagen ist aus Gründen der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbilds nur ausnahmsweise möglich. Der Kanton benennt die Ausnahmen auf Basis des jeweils aktuellen Stands der Technik.‘	Zu begrüssen wären zum Beispiel Ausnahmen für Anlagen, die an Gebäude integriert sind; so gibt es z.B. Forschungsprojekte mit horizontalen WEA am Dachrand von Gebäuden.
E-2.5 Solaranlagen	Auf den Planungsauftrag E-2.5.2 ist zu verzichten. (Die Gemeinden sorgen dafür, dass Bauvorhaben für Solaranlagen, welche nach Art. 18a RPG keiner Baubewilligung bedürfen, der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden sind. Der Meldung sind ein Situationsplan, ein Fassadenplan sowie ein Baubeschrieb beizulegen.)	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb es eine solche bürokratische Hürde braucht. Warum ist den Gemeinden eine Meldungspflicht vorzuschreiben? Wenn eine Gemeinde keine Meldepflicht will, ist das doch gut.

E-2.7 Übertragungsleitungen	Bei den Zielen soll ergänzt werden, dass nicht nur das landwirtschaftliche Kulturland geschont und erhalten bleiben sollen, sondern auch die Naturwerte.	Ohne diese Zielanpassung fehlt ein ebenbürtiges, naturschutzfachliches Ziel, und zwar die Schonung und Nutzung aus Naturschutzsicht schützenswerter Gebiete.
E-2.8 Rohrleitungen	Der Planungsgrundsatz ist wie folgt anzupassen: Der Kanton unterstutzt mit planerischen Massnahmen Netzerganzungen oder -ausbauten zur umweltgerechten und effizienten Versorgung mit Gas oder Fernwarme, sofern die notige Energiedichte erreicht wird und wenn andere erneuerbare Energien nicht ausreichend oder sinnvoll nutzbar zur Verfugung stehen.	Der weitere Ausbau des Gasnetzes ist per se NICHT nachhaltig: Gasnetzinfrastruktur hat eine sehr lange Lebens- und Amortisationsdauer; entsprechend lang müsste das Netz also mit Gas betrieben werden - viel zu lang angesichts der Klimaschutzziele und –notwendigkeiten. Ein rechtzeitiger und vollständiger Umstieg auf Biogas bzw. Power-to-Gas ist derzeit noch nicht absehbar bzw. garantierbar.
E-2.8 Rohrleitungen	Beim Planungsauftrag E-2.8.3 ‚Die Gemeinden prüfen in der Ortsplanung, welche Gebiete sich fur eine Warmeversorgung mit Gemeinschaftsanlagen eignen.‘ ist zu ergänzen: ‚Der Kanton erlaubt und unterstützt die Einführung einer Anschlusspflicht bestehender und neuer Gebäude an Nah- oder Fernwärmenetze.‘	Lediglich die Prüfung von Gemeinschaftsanlagen wird wenig Effekte zeigen.
E-3 Abfall und Deponien		
E-4.3.1 Abfallverbrennungsanlagen	Beim Beschluss E-4.3.1 gilt es zwingend zu berücksichtigen, dass bei KVA in der Schweiz Überkapazitäten bestehen. Der Beschluss ist zu überprüfen.	Der Kanton sollte die Planung mit den Nachbarkantonen koordinieren, zumal eher mit rückläufigen Mengen zu rechnen ist (höherer Wiederverwertungsgrad, was auch der Zielsetzung von Solothurn entspricht)